

SATZUNG

Bergbau-Museum Kupferberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Bergbau-Museum Kupferberg e.V. „ und hat seinen Sitz in Kupferberg, Landkreis Kulmbach er ist im Vereinsregister VR 10426 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur im Zusammenwirkung mit der Gesamtbevölkerung, Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Zeugnissen der Geologie, Geschichte, Kultur und besonders des historischen Bergbaues, die Beschaffung von Exponaten und die Förderung des Vereins in jeder Beziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Tradition des Bergbaus, die Durchführung wissenschaftlichen Veranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf niemanden begünstigen durch
 - a) Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
 - b) unverhältnismäßig hohe Vergütung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Personen, die sich mindestens 10 Jahre in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
 3. durch förmliche Ausschlussklärung durch den Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grund insbesondere dann möglich, bei vereinschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Interessen, den Zielen oder die Satzung des Vereins, sowie bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 4

Einkünfte

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Geldspenden
 3. Sachspenden
 4. sonstige Zuwendungen
 5. Erträge des Vereinsvermögens
2. Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in §2 erwähnten Zwecke verwendet werden.

3. Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechender Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
4. Bei der Anlage eines Grundstockvermögens ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; es soll einen angemessenen Ertrag erbringen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Museumswart
 - f. dem Betriebsführer des Besucherbergwerks
 - g. maximal sieben Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedoch nur der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende aber von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder sie ihm vom 1. Vorsitzenden übertragen wird.

2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt aber jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt der Vorstand seine Stelle durch geheime Zuwahl. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und tritt im Bedarfsfalle zusammen. Soweit nicht Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der 1. Vorsitzende
3. Der Vorstand kann ihm zweckmäßig erscheinende Personen als Beiräte in den Vorstand berufen. Diese haben dann eine beratende Funktion.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Alle 3 Jahre findet eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Die Einberufung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Ein bevollmächtigtes Mitglied darf höchstens ein Mitglied vertreten.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand
2. Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters
3. Der Bericht der Kassenrevisoren und Entlastung des Schatzmeisters
4. Der Tätigkeitsbericht der übrigen Vereinswarte (Museumswart usw.)
5. Die Bestellung von zwei neuen Kassenrevisoren für das laufende Geschäftsjahr
6. Die Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen
7. Die Wahl des neuen Vorstandes (alle 3 Jahre)
8. Beschlüsse über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Satzungsänderungen
11. Vereinsauflösung
12. Sonstige Anträge

Die Wahl des Vorstandes ist in geheimer Wahl durchzuführen.

Die Wahl ist per Akklamation möglich, soweit keine Gegenstimme vorliegt.

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt es, die Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser Versammlung Bericht zu erstatten.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit als solche anerkannt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder die Einberufung von dem Vorstand gewünscht wird.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig berechnet.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er schriftlich von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder eingereicht oder befürwortet wurde.
Über den Antrag ist in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ein zu berufen, die dann ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
3. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fallen das Vereinsvermögen und die vorhandenen Exponate mit Ausnahme der Leihgaben an die Stadt Kupferberg zur Verwendung gemäß § 2 der Satzung.

§ 11

Sonstiges

Soweit in der vorstehenden Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kupferberg, den 15. September 1998
Kupferberg, den 04. November 2016
Kupferberg, den 23. März. 2018